

Thema:

Wirtschaftliches Eigentum

Fragestellung:

Wer bilanziert einen Vermögensgegenstand, wenn rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinander fallen?

Lösungsansatz:

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich beim rechtlichen Eigentümer zu erfassen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das wirtschaftliche Eigentum ein anderer als der rechtliche Eigentümer innehat.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Dies schließt die Möglichkeit des wirtschaftlichen Eigentümers ein, den Eigentümer nach bürgerlichem Recht wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausschließen zu können.¹ Der zivilrechtliche Eigentümer hat dann keinen oder nur einen praktisch bedeutungslosen Herausgabeanspruch gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer. Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Weitgehende Verfügungsmöglichkeiten allein begründen aber noch kein wirtschaftliches Eigentum.

Zur Beantwortung dieser Fragen, ist regelmäßig die Prüfung der entsprechenden Vereinbarungen im Einzelfall erforderlich.

Typische Anwendungsfälle:

Wirtschaftliches und juristisches Eigentum können u. a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen:

- Bauten auf Grundstücken Dritter
- Leasing
- Kommissionsgeschäften
- Factoring (Veräußerung von Forderungen)

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

Stand: 06.03.2007 Seite 1 von 1

¹ In Anlehnung an § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO.